

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Prüfung der Möglichkeit der Rückführung von Syrern

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 25.01.2024 - Drs. 19/3342, an die Staatskanzlei übersandt am 26.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 22.02.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Bereits am 26.08.2019 war einem Bericht des *Tagesspiegels* zu entnehmen, dass sich Migranten aus Syrien auf Urlaubsreisen in ihr Herkunftsland begeben¹. In der *Welt* vom 18.08.2019, die über den gleichen Umstand berichtete, war von einer „Verhöhnung der deutschen Gastfreundschaft“ die Rede². Dies wirft Fragen auf, ob und inwieweit Syrer von der syrischen Assad-Regierung tatsächlich verfolgt sind, vor der geflohen zu sein viele von ihnen angeben, und inwieweit die Gewährung des bisherigen pauschal zuerkannten subsidiären Schutzes bei Syrern noch angezeigt ist.

Dänemark und Ungarn erlauben mittlerweile Abschiebungen von Flüchtlingen in Teile Syriens³. So wurde beispielsweise die syrische Provinz Latakia als sicher eingestuft.

Vorbemerkung der Landesregierung

Sowohl die Durchführung der Asylverfahren aller asylsuchenden Personen als auch die Entscheidung über Asylanträge obliegt allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Länder haben mangels erforderlicher genereller Kenntnisse über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Herkunftsstaat keine eigenen Kompetenzen. Eine (eigene) Einschätzung zu den Asylperspektiven der Menschen aus Syrien kann somit vom Land Niedersachsen nicht vorgenommen werden.

1. Stimmt die Landesregierung der Auffassung zu, dass es sich beim subsidiären Schutz um eine vorübergehende Schutzberechtigung handelt, die widerrufen werden muss, wenn eine sichere Rückkehr in das Herkunftsland möglich ist?

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist subsidiär schutzberechtigt, wenn sie oder er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihr oder ihm im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch durch das Asylrecht Schutz gewährt werden kann. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

¹ <https://www.tagesspiegel.de/politik/zum-heimaturlaub-nach-syrien-6640333.html>

² <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article198756033/Urlaub-in-Syrien-So-verhoehnen-Fluechtlinge-deutsche-Gastfreundschaft.html>

³ <https://www.deutschlandfunk.de/daenemark-erlaubt-abschiebungen-von-syrern-100.html>

Gemäß § 73 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) ist die Zuerkennung des subsidiären Schutzes dann zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. Die Veränderung der Umstände muss wesentlich und nicht nur vorübergehend sein, so dass die Ausländerin oder der Ausländer tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

Die Bewertung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, obliegt allein dem BAMF.

2. Wie wird sich die Landesregierung diesbezüglich zukünftig auf den Bund-Länder-Treffen respektive auf weiteren Migrationsgipfeln positionieren?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Inwiefern sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, dass der bisherige generelle subsidiäre Schutz von Syrern aufrechterhalten werden muss, obwohl seit Jahren von Urlaubsreisen syrischer Asylbewerber nach Syrien berichtet wird?

Seitens der Landesregierung wird kein Handlungsbedarf gesehen. Bei Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland hat das BAMF zu prüfen, ob ein Widerrufsverfahren zu eröffnen ist und ob die individuellen Beweggründe für eine oder gegebenenfalls mehrere Reisen den Widerruf des Schutzstatus rechtfertigen. Die zu prüfenden Umstände bedürfen nach den bindenden Vorgaben der europäischen Asylverfahrensrichtlinie stets einer Einzelfallprüfung.

4. Wie beurteilt die Landesregierung mögliche Rückführungen syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge in wieder befriedete syrische Gebiete (auch im Hinblick auf den notwendigen Wiederaufbau des Landes)?

Zur Bewertung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in den Herkunftsstaaten wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Besteht die Praxis fort, dass jedem syrischen Staatsbürger, der in der Bundesrepublik einen Asylantrag stellt, pauschal subsidiärer Schutz gewährt wird? Falls ja, wie positioniert sich die Landesregierung auf Bundesebene zur Rückkehr zu Asylverfahren, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die subsidiäre Schutzberechtigung auch bei jedem Syrer individuell prüft?

Es erfolgt keine pauschale Anerkennung des subsidiären Schutzes für jeden Asylantragstellenden aus dem Herkunftsland Syrien.

6. Welche Hindernisse sieht die Landesregierung, dem Beispiel von Dänemark und Ungarn bezüglich der individuellen Prüfung der Schutzberechtigung syrischer Staatsbürger und der Ausweisung von nicht schutzberechtigten Syrern zu folgen?

Die Entscheidung über das Bestehen einer Schutzberechtigung nach dem AsylG obliegt dem BAMF als Bundesbehörde. Der Landesregierung liegen keine näheren Informationen zur Entscheidungspraxis von Dänemark und Ungarn vor.

Die Ausweisung einer Ausländerin oder eines Ausländers richtet sich nach den §§ 53 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Liegen nach der individuellen Prüfung des Einzelfalls die Voraussetzungen der §§ 53 ff. AufenthG vor, ist die Person, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und der tatsächlichen Rückführbarkeit, auszuweisen. Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer mit syrischer Staatsangehörigkeit.

7. Erkennt die Landesregierung bei Dänemark und Ungarn im Hinblick auf die Ausweisung syrischer Staatsbürger Verstöße gegen nationales oder internationales Recht, und hält sie Rücksprache mit dortigen Behörden, um die eigene Haltung zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren?

Der Landesregierung liegen keine näheren Informationen zu der Ausweisung syrischer Staatsangehöriger in Dänemark und Ungarn vor.

Hinsichtlich der Ausweisung syrischer Staatsangehöriger aus dem Bundesgebiet wird auf die Beantwortung zu Frage 6 verwiesen.

8. Vor dem Hintergrund, dass syrische Staatsbürger (hierunter auch diejenigen, die als Gefährder gelten) trotz des vor Jahren ausgelaufenen Abschiebestopps aus „tatsächlichen Gründen“ seit dem Jahr 2016 nicht abgeschoben werden⁴: Welches sind diese „tatsächlichen Gründe“, die im Jahr 2016 aufgetreten sind, und welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls bislang ergriffen, die Hinderungsgründe zu beheben, und welche Maßnahmen gedenkt sie gegebenenfalls künftig zu ergreifen?

Die tatsächlichen Gründe im Sinne von § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG, aus denen keine Rückführungen nach Syrien durchgeführt werden können, liegen darin begründet, dass derzeit keine Beziehungen zu staatlichen syrischen Stellen bestehen, die für die Durchführung von Rückführungen zwingend erforderlich sind. Die (Wieder-)Aufnahme von Beziehungen zu anderen Staaten obliegt dem Auswärtigen Amt.

⁴ Vgl. Drs. 19/3310